



## **Merkblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

### **I. Rechtsgrundlagen**

#### **1. Soforthilfe**

Anwaltskosten für zeitlich dringliche Erstberatungen im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen können gestützt auf Art. 13 Abs. 1 OHG i.V.m. Art. 5 OHV als Soforthilfe übernommen werden.

Mit der Soforthilfe soll dem Opfer und seinen Angehörigen Hilfe für dringendste Bedürfnisse, die als Folge einer Straftat entstehen, geleistet werden. Damit Soforthilfe gewährt werden kann, muss die Opfereigenschaft glaubhaft gemacht werden.

Entweder beauftragt die Opferberatungsstelle direkt eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, um die dringendsten ersten Abklärungen und Beratungen vorzunehmen, oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt stellt ein Gesuch um Soforthilfe bei der Opferberatungsstelle. Das Gesuch eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin muss die notwendigen Angaben zur Prüfung der Voraussetzungen einer Soforthilfe enthalten. Die Kostengutsprache beträgt bis max. 1000 Franken (inkl. MWST und Spesen; Kopie an Opferhilfestelle). Rechnungen im Rahmen der Soforthilfe müssen innerhalb eines Jahres ab Kostengutsprache bei der Opferberatungsstelle eingereicht werden.

#### **2. Längerfristige Hilfe**

Anwaltskosten für die Führung eines Mandats durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt können gestützt auf Art. 13 Abs. 2 und Art. 16 OHG i.V.m. Art. 5 OHV übernommen werden.

Die längerfristige Hilfe dient dazu, dem Opfer und seinen Angehörigen zusätzliche angemessene juristische Hilfe zu leisten, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Damit längerfristige Hilfe gewährt werden kann, muss das Vorliegen einer opferrechtlich relevanten Straftat wahrscheinlicher sein als das Nichtvorliegen einer solchen.

Das Gesuch ist von der beauftragten Rechtsanwältin oder vom beauftragten Rechtsanwalt direkt an die Opferhilfestelle zu richten, sobald sich abzeichnet, dass eine weitere (über die Soforthilfe hinausgehende) Rechtsvertretung notwendig ist und die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt wird. Wird das Gesuch erst eingereicht, nachdem die Anwaltskosten entstanden sind, geht das Kostenrisiko bis zum Entscheid über die Kostengutsprache zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

### **II. Voraussetzungen für die Übernahme von Anwaltskosten**

#### **1. Kausaler Zusammenhang von opferhilferechtlich relevanter Straftat und anwaltlicher Beratung / Vertretung**

Anwaltskosten können von der Opferhilfe vergütet werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Folgen der Straftat stehen. Dabei geht es um die anwaltliche Beratung und Vertretung, die direkt aus der opferhilferechtlich relevanten Straftat resultiert (vor allem Strafverfahren sowie Ansprüche gegenüber Täterschaft, Haftpflicht- und Sozialversicherungen). Aufwendungen für Abklärungen betreffend Eheschutz, Ehescheidung, Erbrecht, Kindes- und Erwachsenenschutz, Aufenthalt, Arbeit etc. können von der Opferhilfe grundsätzlich nicht übernommen werden.

## 2. Subsidiarität gegenüber Leistungen Dritter

Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter und haben den Sinn einer Ausfallgarantie. Sie können nur dann endgültig gewährt werden, wenn und soweit nachweislich kein anderer Kostenträger für die Kosten aufkommt (Art. 4 OHG). Es ist daher vorweg abzuklären, ob die Anwaltskosten anderweitig gedeckt sind, z.B. durch Täterschaft, Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften mit Rechtsschutzgarantie, Krankenkasse mit Rechtsschutzversicherung etc.

Die Subsidiarität bedeutet auch, dass Anwaltskosten im Gerichtsverfahren gegenüber der **Täterschaft** geltend gemacht werden müssen, auch wenn eine Kostengutsprache der Opferhilfe vorliegt. Im Gerichtsverfahren ist die unterliegende Partei zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an das obsiegende Opfer verpflichtet, selbst wenn dem Opfer das Kostenrisiko durch eine Kostengutsprache der Opferhilfe abgenommen wurde.

Ebenfalls sind Anwaltskosten als Teil des Schadens bei **Vergleichsverhandlungen** einzubringen bzw. gegenüber der Täterschaft oder Dritten geltend zu machen. Wird dies nicht getan oder werden die Parteikosten wettgeschlagen, so wirkt sich ein solcher Verzicht in der Regel auch auf die Opferhilfeansprüche aus. Es wird empfohlen, vor Abschluss eines entsprechenden Vergleichs die Zustimmung der Opferhilfestelle einzuholen.

## 3. Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht hat im Leitentscheid vom 2. Juni 2023 (BGE 149 II 246) festgestellt, dass die Leistungen der Opferhilfe im Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtspflege im Strafverfahren **nicht subsidiär** sind. Dem Opfer sollen zwei parallele Wege offenstehen: Es kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung im Strafverfahren stellen oder einen Antrag auf Übernahme von Anwaltskosten bei der Opferhilfe einreichen – auch wenn es auf die unentgeltliche Rechtsvertretung keinen Anspruch geltend gemacht hat.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (finanzielle Bedürftigkeit, Notwendigkeit, keine Aussichtslosigkeit) empfiehlt es sich jedoch, ein Gesuch um **unentgeltliche Rechtsvertretung** im Strafverfahren zu stellen. Dies ist für das Opfer in der Regel **vorteilhafter als die Kostengutsprache der Opferhilfe**, da die Rechtsvertretung Entschädigung und Akontozahlungen direkt mit der Behörde abrechnet und das Opfer die Parteientschädigung nicht vorgängig von der Täterschaft einfordern muss (Art. 138 StPO). Anwältinnen und Anwälte sind gemäss Art. 13 SSR verpflichtet, ihre Klientschaft über diese Möglichkeit zu informieren.

Wird dem Opfer die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt, besteht grundsätzlich kein Bedarf mehr für die Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe. Werden Anwaltskosten gestützt auf die unentgeltliche Rechtspflege nicht entschädigt (z.B. weil der Stundenaufwand als zu hoch taxiert wurde), besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die Opferhilfe. Lediglich Tätigkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Verfahren stehen (z.B. vorprozessuale Aufwände), können von der Opferhilfe unter Umständen zusätzlich zur unentgeltlichen Rechtsvertretung entschädigt werden (vgl. Fachtechnische Empfehlungen der SODK-OHG zur Vereinheitlichung und Konkretisierung der Praxis bezüglich Übernahme von Kosten für juristische Hilfe Dritter vom 22. Oktober 2019, Ziff. 5.1).

## 4. Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung

Die anwaltliche Vertretung muss notwendig, geeignet und angemessen sein. Massgebende Kriterien sind u.a.:

- der Grad der Beeinträchtigung des Opfers,
- die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, seine Rechte selbständig wahrzunehmen; namentlich mit Blick auf Alter, soziale Lage, Sprachkenntnisse sowie gesundheitliche und psychische Verfassung,
- die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Falles.

Für eine soziale Betreuung sind die Beratungsstellen zuständig, deren Beratungen kostenlos sind.

Die Opferhilfestelle prüft die Frage der Notwendigkeit selbständig, auch wenn in einem anderen Verfahren das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung mit der Begründung abgewiesen wurde, es fehle an der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung.

#### **5. Keine Aussichtslosigkeit**

Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Begehren. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf ein Obsiegen derart viel geringer erscheint als jene auf ein Unterliegen, dass sie kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dabei ist massgebend, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet.

#### **6. Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Opfers bei der längerfristigen Hilfe**

Die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der **Soforthilfe** erfolgt unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

Der Anspruch auf Kostenbeiträge für **längerfristige anwaltliche Hilfe** ist von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig (Art. 16 OHG). Sofern das Opfer verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, sind die Einnahmen der Partnerin oder des Partners ebenfalls zu berücksichtigen. Bei Kindern, welche mit den Eltern zusammen wohnen, ist das Familieneinkommen massgebend. Es müssen daher immer die aktuelle, unterzeichnete Steuererklärung der entsprechenden Personen samt Wertschriftenverzeichnis oder andere Belege, welche über das aktuelle Einkommen und Vermögen Auskunft geben, eingereicht werden.

### **III. Honorar**

Das Honorar der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen entspricht dem im Kanton Zug geltenden Tarif für die unentgeltliche Rechtspflege (aktuell 240 Franken/Stunde zzgl. MWST und Spesen; § 7 Abs. 1 Kantonale Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Dezember 2020 [VOHG; BGS 315.1] i.V.m. § 14 Abs. 2 Verordnung über den Anwaltstarif vom 3. Dezember 1996 [AnwT, BGS 163.4]). Eine Substitution ist nur mit vorgängiger Zustimmung und zum halben Tarif zulässig (120 Franken/Stunde zzgl. MWST und Spesen; § 7 Abs. 2 VOHG).

Die Vergütung von Anwaltskosten setzt die Einreichung einer detaillierten Kostennote voraus. Der Arbeitsaufwand und die Barauslagen sind einzeln, vollständig und nachvollziehbar aufzulisten. Werden Kostengutsprachen aufgrund der finanziellen Verhältnisse eines Opfers nur prozentual erteilt, ist diese Kürzung bei der Erstellung der Anwaltsrechnung noch nicht zu berücksichtigen.

Seite 4/4

Die Rechnung wird von der Opferhilfestelle auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls gekürzt. Es werden nur diejenigen Kosten übernommen, die im Rahmen des in der Verfügung der Opferhilfestelle angegeben anwaltlichen Auftrags angefallen sind.

Zug, März 2026